

## Memorial 1922 / § 12 Pockenschutzimpfung

An das diesjährige Landsgemeindememorial sind folgende zwei Anträge gestellt worden:

1. Vom kantonalen Gewerkschaftskartell in Verbindung mit der sozialdemokratischen Partei:  
«Um in Zukunft bei epidemischen Krankheiten die Ansteckungs- und Verschleppungsgefahr zu vermeiden, wird an 2 bis 3 Tagen im Jahr unentgeltlich geimpft. Die Impftage werden im Amtsblatt und in den Anschlagkasten der Gemeinden bekannt gemacht. Der Landrat wird beauftragt, die nähern Ausführungsbestimmungen zu erlassen.»
2. Von einem Bürger:  
«Der Impfwang im Kanton Glarus wird obligatorisch erklärt.»

Den Antrag 1 begründen die Eingeber kurz damit, dass sie von der Zwangsimpfung Umgang nehmen möchten, dass sie dagegen glauben, es werde die freiwillige Gratisimpfung allmählich dem gesetzlichen Impfwang die Wege ebnen.

Der zweite Antrag wird vom Eingeber ebenfalls sehr kurz motiviert. Nähere Ausführungen bedürfe es in der gegenwärtigen Pockenepidemie im Kanton sicherlich nicht, zumal erwiesen sei, dass nur Ungeimpfte oder vor einer langen Reihe von Jahren Geimpfte von der Krankheit befallen werden.

Beide Anträge verdanken ihre Entstehung ganz zweifellos dem jüngsten Auftreten einer Pockenepidemie, die zur Zeit der Abfassung des Memorials glücklicherweise als gänzlich erloschen bezeichnet werden kann. Sie gehören ihrer innern Natur nach zusammen und sind deshalb nicht getrennt zu behandeln.

Nach §19 der Medizinalverfassung, wie sie im 1852er Landsbuch enthalten ist, hatte die Santitätskommission u. a. speziell auch für Vollziehung der Impfordnung zu sorgen. Die vom Rate am 16. Juni 1847 erlassene Impfordnung erklärte in §1 alle Eltern pflichtig, ihre Kinder in den ersten zwei Lebensjahren impfen zu lassen. Nur patentierte Ärzte sind ermächtigt, die Impfung zu vollziehen. Ganz arme Kinder sind auf Kosten der Gemeindearmenkassen zu impfen. Zuwiderhandelnde sollen wegen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung beim Polizeigericht eingeklagt werden.

Diese Impfordnung fiel durch Landsgemeindebeschluss von 1876. Obschon der Landrat die Beibehaltung des Impfwanges empfohlen hatte, beschloss die Landsgemeinde mit sehr starker Mehrheit die Abschaffung des Impfwanges.

Noch deutlicher trat die Abneigung des Volkes gegen den Impfwang anlässlich der Volksabstimmung vom 30. Juli 1882 über das eidgen. Epidemiegesetz zu Tage: von 5289 Stimmenden ergaben sich 291 annehmende und 4922 verwerfende Stimmen. In keiner einzigen Gemeinde des Kantons ergab sich eine Mehrheit für die Annahme des Gesetzes und 4 Gemeinden (Luchsingen, Leuggelbach, Sool und Schwändi) wies keine einzige annehmende Stimme auf. Das verwerfende Votum richtete sich einzig gegen die Zwangsimpfung. Nicht viel günstiger war das gesamtschweizerische Ergebnis: 68'000 annehmende und 254'000 verwerfende Stimmen, 7 ½ annehmende und 14 ½ verwerfende Ständesstimmen. es darf wohl als ausgeschlossen betrachtet werden, dass inzwischen in Bezug auf den Impfwang die Stimmung des Volkes eine derartige Wandlung erfahren habe, dass die Annahme eines allgemeinen Impfwanges irgendwelche Aussicht auf Annahme hätte.

Der äusserst leichte Verlauf der jüngsten Pockenepidemie, der keine Menschen zum Opfer fielen, vermochte offenbar einen Umschwung in der Volksmeinung über den Impfwang umso weniger herbeizuführen, al die durchgeführte Zwangsimpfung in den von der Epidemie betroffenen Gemeinden des Unter- und Mittellandes mancherorts erhebliche Beschwerden (Fieber und Störungen im allgemeinen Befinden) für die Geimpften erzeugte, durch welche die Impffreudigkeit

nicht gehoben worden ist. Die Behauptung, dass die Impfung sogar Todesfälle verschuldet habe, hat sich dagegen auf Grund gewissenhafter Erhebungen glücklicherweise als falsch erwiesen.

Die für die am stärksten von der Epidemie betroffenen Gemeinden sofort nach erfolgter Feststellung der Krankheit angeordnete Zwangsimpfung hat zweifellos am meisten dazu beigetragen, die Epidemie rasch einzudämmen und zu lokalisieren, so dass trotz der sehr zahlreichen Krankheitsfälle, welche bei Erkennung der Krankheit festgestellt wurden, nach wenigen Wochen die Epidemie gänzlich zum Erlöschen gebracht war. Dadurch wird das Gefühl allgemein geweckt, dass auch bei allfälligem künftigen Wiederauftreten der Pocken unter der Voraussetzung, dass die Krankheit rechtzeitig erkannt werde, die Lokalisierung der Epidemie keine Schwierigkeiten biete. Dazu kommt weiter, dass die Dauer der Wirkung der Impfung eben eine beschränkte ist und 10 Jahre nicht übersteigt, während seit der letzten Pockenepidemie im Kanton volle 50 Jahre verflossen sind; alles Faktoren, welche gegen die absolute Notwendigkeit einer allgemeinen Zwangsimpfung sprechen, die von verschiedenen Seiten nach wie vor als ein unberechtigter Eingriff in die persönliche Freiheit betrachtet wird.

Es hiesse aber die Erfahrungstatsachen völlig verkennen, wenn die Schutzwirkung der Impfung in Abrede gestellt werden wollte. Die Pockenkrankheit hat in früheren Zeiten schwere Verheerungen angerichtet. Noch während des 18. Jahrhunderts starben in Preussen alljährlich 40'000, in ganz Deutschland 70'000 und in Frankreich 30'000 Personen an Pocken. Wenn in dem vorigen und jetzigen Jahrhundert Pocken um vieles seltener geworden sind und namentlich bedeutend milder auftreten, so liegt dies an der Schutzimpfung mit Kukupockenlymphe, welche im Jahre 1796 von [Edward Jenner](#) wissenschaftlich begründet und in den meisten Kulturstaaten gesetzlich vorgeschrieben wurde. Da, wo die Vaccination streng und allgemein durchgeführt wurde, gehören Pocken zu den allerseltensten Ausnahmen. Ein Musterland dafür ist Deutschland; hier kamen im Jahre 1897 bei 53 Millionen Einwohnern nur 5 Pockenerkrankungen vor. An anderen Orten, wo man seit wenigen Jahren die Impfung weniger streng durchgeführt hatte, rächte sich dies sofort durch vermehrtes Auftreten der Pocken.

Die Impfung schützt den Geimpften offenbar während einer Dauer von zirka 10 Jahren sicher vor der Ansteckung; sie gehört unstreitig zu den segensreichsten Entdeckungen, der Millionen von Menschen ihr Leben und ihre Gesundheit verdanken. Die Erfahrungen sowohl anlässlich der Pocken-Epidemie in Zürich (Oerlikon) als im hiesigen Kanton haben zur Evidenz dargetan, dass Geimpfte von den Pocken nicht, beziehungsweise nur insoweit befallen wurden, als die stattgefundene Impfung zu weit zurück lag.

Für die Impfung sprechen vor allem auch die günstigen Erfahrungen bei der Mobilisation.

Der Antrag, die Impfung im Kanton Glarus obligatorisch zu erklären, fand indes aus den vorstehenden angeführten Gründen im Landrat keinen Anklang und wurde auch vom Regierungsrat nicht in Vorschlag gebracht.

Dagegen hätte der Regierungsrat gewünscht, die Pockenschutzimpfung für die Kinder im Alter vom 1. bis 7. Jahre obligatorisch und unentgeltlich zu erklären. Der Vorschlag wurde namentlich damit begründet, dass erfahrungsgemäss die Kinder im jüngsten Alter die Impfung am leichtesten ertragen, und dass gesundheitliche Störungen bei diesen Kindern infolge der Impfung nur in geringem Grade auftreten, während umgekehrt gerade die Kinder am empfänglichsten für die Übertragung der Pocken sind. Dieser Antrag wurde auch von der Mehrheit der landrätlichen Kommission in einlässlichen Gutachten zu Gunsten der Pockenschutzimpfung befürwortet, und diesem Antrag noch beigefügt, dass überhaupt alle Personen im Kanton Glarus berechtigt sein sollen, sich ebenfalls unentgeltlich impfen zu lassen.

Die Mehrheit des Landrates lehnt indes den Vorschlag der obligatorischen Kinderimpfung ab, weil dieselbe keinerlei Zwang ausüben will, auch gegenüber Kindern bzw. deren Eltern nicht. Im allgemeinen hält aber auch die Mehrheit des Landrates die Pockenschutzimpfung für nützlich und empfiehlt speziell die Unentgeltlichkeit für alle Einwohner unseres Kantons. die Pockenschutzimpfung müsse aber fakultativ bleiben, wie dies auch on den sozialdemokratischen Eingebornen grundsätzlich beantragt wird. Die Ablehnung des Zwanges wird auch damit begründet, dass die von den Impffreunden vorgebrachten Statistiken vielfach angezweifelt werden, und weil tatsächlich Impfschäden vorkommen können und vorgekommen seien. Gegenüber dem am meisten für den Impfzwang angeführten Motiv, jedermann sei es den Mitmenschen schuldig, sich impfen zu lassen, um keinen Ansteckungsherd zu bilden, wird geltend gemacht, dass ja nach dem gemachten Vorschlag jedermann das Recht habe, sich unentgeltlich impfen zu lassen und sich vor Ansteckung zu schützen.

Endlich ist aufmerksam zu machen, dass der Kanton Glarus nun infolge der letzten Epidemie tatsächlich in bedeutendem Masse durchgeimpft ist. Sollte neuerdings eine Gemeinde oder ein Landesteil davon betroffen werden, so würde der Regierungsrat nach Weisung der eidgen. Gesundheitsbehörde dieselben Massregeln ergreifen, die er diesmal getroffen hat. Mit Sicherheit darf wohl angenommen werden, dass die Pockenkrankheit in Zukunft rascher erkannt werden wird, als es das letzte Mal der Fall gewesen ist, und dass eine Ausdehnung der Epidemie, wie die gehabte, als höchst unwahrscheinlich erscheint.

Die zukünftige Unentgeltlichkeit der Pockenschutzimpfung hat natürlich auch für den Fiskus gewisse Lasten zur Folge. Die unentgeltliche Impfung hat anlässlich der letzten Pockenepidemie über 40'000 Fr. gekostet. Mit solchen Zahlen wird nun freilich nicht zu rechnen sein, sondern es dürfte jährlich nur eine recht bescheidene Summe erforderlich werden. Als der Regierungsrat vor der letzten grösseren Truppenbesammlung im Kanton Glarus die Impfung im Amtsblatt empfahl und die bezüglichen Kosten vom Staate übernommen wurden, machten von diesem Rechte der Gratisimpfung nur ganz wenige Soldaten Gebrauch. Nach den neuesten Erfahrungen darf nun allerdings darauf gerechnet werden, dass von der Gratisimpfung doch ein vermehrter Gebrauch gemacht werde, was im Interesse der Volksgesundheit sehr wünschbar erscheint.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde die Annahme folgenden Beschlusses-Entwurfes:

Beschluss betreffend die Pockenimpfung.

(Erlassen von der Landsgemeinde am .. Mai 1922)

1. Die Pockenschutzimpfung ist im Kanton Glarus fakultativ und unentgeltlich.
2. Der Landrat erlässt hierüber eine Vollziehungsverordnung.

## Landsgemeinde-Protokoll 1922 / § 12

### Pockenschutzimpfung

An das diesjährige Memorial sind folgende zwei Anträge gestellt worden:

3. Vom kantonalen Gewerkschaftskartell in Verbindung mit der sozialdemokratischen Partei:  
«Um in Zukunft bei epidemischen Krankheiten die Ansteckungs- und Verschleppungsgefahr zu vermeiden, wird an 2 bis 3 Tagen im Jahr unentgeltlich geimpft. Die Impftage werden im Amtsblatt und in den Anschlagkasten der Gemeinden bekannt gemacht. Der Landrat wird beauftragt, die nähern Ausführungsbestimmungen zu erlassen.»
4. Von einem Bürger:  
«Der Impfzwang im Kanton Glarus wird obligatorisch erklärt.»

Im Hinblick auf die deutlich ablehrende Haltung, welche das Glarnervolk gegenüber Versuchen zur Einführung des Impfzwanges eingenommen hat, sieht der Landrat davon ab, der Landsgemeinde das Obligatorium in irgendwelcher Form zu empfehlen und beantragt lediglich die Annahme folgenden Beschlusses betr. die Pockenschutzimpfung:

1. Die Pockenimpfung ist im Kanton Glarus fakultativ und unentgeltlich.
2. Der Landrat erlässt hierüber eine Vollziehungsverordnung.

Aus der Diskussion gehen folgende Anträge hervor:

- a. Entwurf des Landrates
- b. Einführung des Impfzwanges für die Kinder von 1. zum erfüllten 7. Altersjahr
- c. Im Falle der Annahme von Antrag b Ergänzung desselben durch den Zusatz, dass die Impfung auch für Erwachsene unentgeltlich werden soll.
- d. Ablehnung des landrätlichen Antrags

Mit grosser Mehrheit werden der Zusatzantrag c (unentgeltliche Impfung auf für Erwachsene) abgelehnt.

Sodann folgt mit grossem Mehr auch die Ablehnung des Obligatoriums der Kinderimpfung (Antrag b). Die definitive Abstimmung ergibt gegenüber dem Antrag des Landrates (Antrag a) eine grosse Mehrheit für Ablehnung des landrätlichen Antrages, womit die Memorialsanträge betr. Erlass gesetzlicher Bestimmungen über die Einführung der Pockenimpfung in allen Teilen verworfen sind.